

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Hameln anzuzeigen. Hierbei ist das Alter und die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.</p> <p>(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen. Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 5</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 6</p>	<p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Hameln anzuzeigen. Hierbei ist das Alter, die Rasse und die Transpondernummer des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.</p> <p>(4) entfällt</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 4</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 5</p>